

nal an Hochschulen sei „noch steigerungsfähig und sollte als Instrument zur Gewinnung von wissenschaftlichem Nachwuchs strategisch eingesetzt werden“.

Der Wissenschaftsrat bittet das BMU, „zeitnah, spätestens aber in drei Jahren über die Umsetzung der Empfehlungen

zu berichten“.

Wissenschaftsrat: Wissenschaftspolitische Stellungnahme zum Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Salzgitter, Drs. 7259-06, Nürnberg 19.05.2006; Bewertungsbericht zum Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Salzgitter, Drs. 7102-06, Köln 27.04.2006; beide unter [www.wissenschaftsrat.de/texte/7259-06.pdf](http://www.wissenschaftsrat.de/texte/7259-06.pdf). ●

## Atom Müll-Lager

# David gegen Goliath

## Gutachten des Verfassungsrechtlers Christoph Degenhart soll Zwischenlagerung ins Wanken bringen

Der Leipziger Verfassungsrechtler Christoph Degenhart hält die von SPD und Grünen im Jahr 2002 beschlossene Novelle des Atomgesetzes in einem zentralen Punkt für nichtig. Die Bestimmungen über die Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente auf dem Gelände der Kernkraftwerke verstießen gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und seien deshalb „verfassungswidrig“, heißt es in einer Expertise des Juristen für die süddeutsche Bürgerinitiative „FORUM Gemeinsam gegen das Zwischenlager und für eine verantwortbare Energiepolitik e.V.“. Die Bürgerinitiative unterstützt fünf Kläger gegen das nukleare Zwischenlager am AKW-Standort Gundremmingen.

Im Anfang Januar 2006 hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof deren Klage Anfang Januar abgewiesen. Ausgestattet mit dem Gutachten Degenharts, will die Bürgerinitiative nun dieses Urteil mit einer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig kippen. Mit dem Gutachten geraten zentrale Genehmigungsgrundsätze für die 12 standortnahen deutschen Atom Mülllager ins Wanken, hofft der Sprecher der Bürgerinitiative, Raimund Kamm.

Der aus München stammende

Leipziger Rechtsprofessor Christoph Degenhart gilt als eher konservativer Staatsrechtler. In anderer Angelegenheit hat er bereits die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg als Prozeßbevollmächtigter vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten. Das am 2. Januar 2006 gefällte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) rügt er als in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft. Das Gericht hätte nicht den klagenden Nachbarn die Prüfung der bisher nur behaupteten Sicherheit der Atom Müll-Lagerung verwehren dürfen. Auch sei auf falscher Rechtsgrundlage und von der falschen Behörde die Genehmigung erteilt worden.

Im Kern hält Degenhart die im Jahre 2002 vom Gesetzgeber verfügten Neuregelungen im Atomgesetz, die auf einer Vereinbarung zwischen den vier Atomstromkonzernen und der Bundesregierung beruhen, für grundrechtswidrig. Dieses auf eine Vereinbarung zwischen den Atomstromkonzernen und der rot-grünen Bundesregierung zurückgehende Gesetz schreibt neue Zwischenlager vor. Dem Staat, so Degenhart in seinem 60-seitigen Gutachten, sei es vor allem darum gegangen, sich bei der Genehmigung der standortnahen Zwischenlager seiner

eigenen Mitverantwortung für den Atom Müll zu entledigen. Deutlich werde dies dadurch, daß die Zwischenlagerung „ohne hinreichende Einordnung in ein umfassenderes Entsorgungskonzept“ erfolge. Es sei deshalb zu befürchten, daß mit den Zwischenlagern „vollendete Tatsachen“ geschaffen, daß also aus den Zwischenlagern Endloslager würden. Deshalb müßten die vermeintlichen Provisorien gegen alle möglichen „Störmaßnahmen“ gesichert werden, auch gegen solche; „die in ihrer Intensität derzeit nicht absehbar sind“, so Degenhart.

Zu Beginn der Nutzung der Kernenergie, so Degenhart, war es wohl hinzunehmen gewesen, daß die Atomanlagen noch keine Entsorgung hatten und diese entwicklungsbegleitend verwirklicht werden sollte. Daraus erwachse dem Staat aber eine besondere Verpflichtung, die Entsorgung des Atom Mülls zu lösen. Heute, 45 Jahre nach Inbetriebnahme des ersten deutschen Atomkraftwerks, verstoße deshalb die Genehmigung neuer Zwischenlager, ohne daß die endgültige Entsorgung gelöst sei, gegen die in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 20a des Grundgesetzes verbrieften Grundrechte. Die Atomgesetznovelle von 2002 schmälere sogar die Rechte der Bürger auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Initiative FORUM Gemeinsam gegen das Zwischenlager und für eine verantwortbare Energiepolitik e.V. veröffentlichte das im März 2006 fertiggestellte Gutachten Degenharts am 29. März 2006. Sie bringt es in das Gundremminger Verfahren als Bestandteil der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig ein und stellt es auch den Klägern in Ohu und Grafenrheinfeld zur Verfügung.

Christoph Degenhart, Universität Leipzig, Direktor des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht,

Rechtsgutachten „Standortnahe Zwischenlager – Anmerkungen zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. 1.2006 (22 A 04.40016) – insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht“, Leipzig/München, März 2006 ●

## Wiederaufarbeitung

# Grundwasser in der Normandie radioaktiv verseucht

## Greenpeace legte neuen Bericht zur Verstrahlung in La Hague vor

Eine Halde mit radioaktivem Atom Müll auch aus Deutschland verseucht das Grundwasser in der Normandie in Frankreich. Das französische Labor ACRO legte am 23. Mai 2006 im Auftrag von Greenpeace einen Bericht über die radioaktive Situation um die Wiederaufarbeitungsanlage in La Hague in der Normandie vor. Die Wasserproben weisen demnach Tritiumwerte von 750 Becquerel pro Liter auf und übersteigen damit die europäischen Grenzwerte von 100 Becquerel pro Liter für die radioaktive Belastung von Wasser um mehr als das Siebenfache. Das Wasser wird durch die CSM-Abfallhalde (Centre Stockage de la Manche) für schwach- und mittelradioaktiven Atom Müll belastet und von den ortsansässigen Bauern zum Tränken ihrer Tiere verwendet, heißt es.

Die Lage am Standort La Hague sei katastrophal. Hier werde offenbar, daß Staat und Atomindustrie nicht einmal in der Lage sind, schwach- und mittelradioaktiven Atom Müll sicher zu lagern, geschweige denn hochradioaktiven, kommentierte Thomas Breuer, Atom-Experte von Green-